

Ausbildungsordnung

des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e.V.

für die Ausbildung im Vertiefungsgebiet „psychoanalytisch begründete Verfahren“

nach dem Psychotherapeutengesetz

Stand 07.05.2018

Einleitung

Das Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e.V. (IPD) bietet Psycholog_innen mit Diplom oder Masterabschluss die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut_in im Vertiefungsgebiet „psychoanalytisch begründete Verfahren“ (verklammerte Ausbildung) nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) an. Die Ausbildung ist in den psychoanalytischen Theorien fundiert und fußt auf den umfassenden Kenntnissen der Psychoanalyse als Wissenschaft und Behandlungsmethode. Der Abschluss in diesem Verfahren berechtigt zu analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung und ist Voraussetzung für eine entsprechende Kassenzulassung.

1. Gliederung der Ausbildung

Das Ausbildungsprogramm nach dem PsychThG für die psychoanalytisch begründeten Verfahren umfasst insgesamt 4200 Stunden und gliedert sich in folgende Bereiche:

- Praktische Tätigkeit (§ 2 PsychTh-APrV¹)
- Theoretische Ausbildung (§ 3 PsychTh-APrV)
- Praktische Ausbildung mit Patient_innenbehandlungen unter Supervision (§ 4 PsychTh-APrV)
- Selbsterfahrung (§ 5 PsychTh-APrV): Lehranalyse
- Individuelle Schwerpunktsetzung (freie Spitze)

¹ Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

2. Die praktische Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, sowie von Kenntnissen anderer Störungen ohne Psychotherapieindikation. Sie dauert 18 Monate und umfasst 1800 Stunden. Diese können in Abschnitten von mindestens drei Monaten abgeleistet werden.

Die erforderlichen Stunden teilen sich wie folgt auf: mindestens 1200 Stunden in mindestens einem Jahr an einer psychiatrisch klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist (§ 2 (2.1) PsychTh-APrV) und mindestens 600 Stunden in mindestens sechs Monaten an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines/einer Ärzt_in mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, oder eines/einer Psychologischen Psychotherapeut_in (§ 2 (2.2) PsychTh-APrV).

Die Einrichtungen müssen vor Beginn der praktischen Tätigkeit zwingend mit dem Institut einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, der vom Landesprüfungsamt genehmigt wurde. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich.

Während der Zeit der praktischen Tätigkeit ist der/die Ausbildungsteilnehmer_in an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patient_innen zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patient_innen müssen die Familie oder andere Sozialpartner_inen des/der Patient_in mit einbezogen werden.

3. Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 600 Stunden und besteht aus der regelmäßigen Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für psychologische Psychotherapeut_innen (PsychTh-APrV). Die im Curriculum aufgeführten Veranstaltungen (s. Anhang) vermitteln die theoretischen Grundkenntnisse der Psychoanalyse und Tiefenpsychologie und deren praktische Anwendung in der psychotherapeutischen/psychoanalytischen Tätigkeit.

Außerdem ist das Studium empfohlener Literatur erforderlich. Die Literaturliste wird bei Beginn der Ausbildung ausgehändigt oder kann im Sekretariat des Instituts angefordert bzw. von der Homepage des Institutes heruntergeladen werden.

4. Die praktische Ausbildung ist Teil der vertieften Ausbildung in der analytischen und der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der psychoanalytischen und psychotherapeutischen Behandlung von Patient_innen. Sie gliedert sich in einen diagnostischen und einen therapeutischen Teil und berücksichtigt das gesamte Spektrum von krankheitswertigen Störungen mit Psychotherapieindikation.

Der diagnostische Teil erfordert die Durchführung von mindestens 25 Erstinterviews unter Supervision, mit schriftlicher Darstellung, davon mindestens zehn mit Erst-/Zweitsicht.

Erstinterviews und Anamnesen, die in der Ambulanz durchgeführt werden, müssen aus rechtlichen Gründen immer mit Erstsicht durch einen/eine Lehranalytiker_in/Lehrtherapeut_in erfolgen (s. Ambulanz-Leitfaden). Erstinterviews und Anamnesen, die in einer Klinik im Rahmen der dortigen Ambulanztätigkeit durchgeführt werden, können als Zweitsicht durch einen/eine Lehranalytiker_in/Lehrtherapeut_in des IPD oder nur mit Supervision durch einen/eine Lehranalytiker_in/Lehrtherapeut_in erfolgen.

Die Erstinterviews und Anamnesen (mit schriftlicher Darstellung) werden in der Supervision besprochen; sie sollen bei mindestens drei verschiedenen Supervisor_innen des Instituts durchgeführt werden. Diese beurteilen die Durchführung der Erstinterviews und Anamnesen und teilen ihre Beurteilung den Ausbildungsteilnehmer_innen auch schriftlich mit.

Zwei von diesen Erstinterviews/Anamnesen sollen in Seminaren vorgestellt werden.

Der therapeutische Teil erfordert die Durchführung von mindestens 1000 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens zehn Patientenbehandlungen. Davon müssen mindestens 700 Behandlungsstunden als analytische Psychotherapie (mindestens vier Fälle, davon zwei mit mindestens 240 Stunden) ausgewiesen sein. Die Vertiefung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erfordert die Durchführung von mindestens 300 Behandlungsstunden, von denen drei Fälle mit 60 - 100 Stunden und zwei Fälle als Kurzzeittherapie (24 Stunden) nachgewiesen werden müssen.

Die Behandlungsstunden müssen nach jeder vierten Behandlungsstunde supervidiert werden, so dass mindestens 250 Supervisionsstunden zu leisten sind, von denen mindestens 150 Stunden als Einzelsupervision stattfinden müssen. Eine Supervisionsgruppe soll sich aus höchstens vier Teilnehmer_innen zusammensetzen. Die Supervisionsstunden im Rahmen der Patientenbehandlung sind bei mindestens drei verschiedenen Supervisor_innen abzuleisten.

Mit Beginn der praktischen Ausbildung sind die Ausbildungsteilnehmer_innen verpflichtet, regelmäßig an den kasuistisch-technischen Seminaren (KTS) teilzunehmen und dort zudem selbst ihre Behandlungen vorzustellen. In den Falldiskussionen dieser Seminare lernen die Ausbildungsteilnehmer_innen ihre eigene psychoanalytische Arbeit darzustellen und zu vertreten und so, vermittels Anregungen und Beurteilungen, auch den jeweiligen Entwicklungsstand ihrer Behandlungskompetenz einzuschätzen.

5. Die Lehranalyse ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess. Sie soll die gesamte Ausbildung begleiten und mehrere Jahre lang mit drei Wochenstunden stattfinden, davon mindestens ein Jahr vor dem Vorkolloquium, um damit auf den Beginn eigener Behandlungen vorzubereiten.

Darüber hinaus entscheiden Lehranalytiker_in und Ausbildungsteilnehmer_in gemeinsam über die Frequenz.

Die Ausbildungsteilnehmer_innen wählen ihren/ihre Lehranalytiker_in selbst aus. Die Lehranalytiker_innen müssen vom IPD und der DGPT² anerkannt und beim Landesprüfungsamt angemeldet worden sein. Zwischen Lehranalytiker_in und Lehranalysand_in darf kein dienstliches, privates oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

Die Ausbildungsteilnehmer_innen sind verpflichtet, die Leitung des Aus-/Weiterbildungsausschusses über Beginn, Unterbrechung von mehr als sechs Monaten und Ende der Lehranalyse zu informieren.

6. Individuelle Schwerpunktsetzung ("Freie Spitze")

Folgende Stunden können außerdem anerkannt werden:

- zusätzliche Theoriestunden
- Theorie und Selbsterfahrung in anderen von der Psychoanalyse und Tiefenpsychologie abgeleiteten Verfahren (Katathym Imaginative Psychotherapie, Gruppentherapie)
- Pro erbrachter Behandlungsstunde zehn Minuten zur Vorbereitung und Dokumentation
- zehn Stunden pro Vorbereitung einer Stundenvorstellung im kasuistisch-technischen Seminar bei Transkription der Tonaufnahme
- zehn Stunden pro Vorbereitung eines Referates
- bis zu 80 Stunden für Institutsarbeit:
 - 50 Stunden/Jahr können Kandidatensprecher_innen anerkannt werden. Berücksichtigt wurde hierbei deren Teilnahme an den WBA- Sitzungen.
 - 30 Stunden/Jahr können Ambulanzsprecher_innen anerkannt werden.
- bis zu 50 Stunden (fünf Stunden pro Antrag) für das Erstellen eines Therapieberichtes
- 80 Stunden für die Fallberichte am Ende der Ausbildung
- bis zu 200 Stunden Klinikfortbildung durch eine/einen Weiterbildungsbefugte_n bescheinigt
- Zusätzlich ist die Anmeldung einer von einem/einer Dozent_in betreuten Literatur-Arbeitsgruppe beim Weiterbildungsausschuss möglich, in der Stunden für Literaturarbeit, abgezeichnet von den zuständigen Dozent_innen, erbracht werden können.

7. Qualifizierungsschritte innerhalb der Ausbildung

Die einzelnen im Folgenden aufgeführten Qualifizierungsschritte sollten von den Ausbildungsteilnehmer_innen jeweils im Rahmen ihrer Lehranalyse besprochen werden. Der/die Lehranalytiker_in äußert sich jedoch gegenüber dem Aus-/Weiterbildungsausschuss nicht zum Stand der Lehranalyse und ist auch nicht im Aus-/Weiterbildungsausschuss zugegen, wenn über den Stand der Ausbildung gesprochen wird. Es besteht also eine strikte Trennung von

² Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie

Selbsterfahrungsprozessen und den Prozessen, die die praktische und theoretische Ausbildung betreffen. Der Prozess der Selbsterfahrung findet daher in der Beurteilung der Ausbildungsteilnehmer_innen keinen Niederschlag, um so den Bereich der Selbsterfahrung schützen zu können.

7.1 Vorkolloquium

Das Vorkolloquium ist nicht Bestandteil der staatlichen Ausbildungsordnung nach der PsychTh-AprV, sondern eine interne Voraussetzung der spezifischen Ausbildungsordnung des IPD.

Die Zwischenprüfung (Vorkolloquium) erfolgt nach frühestens vier Semestern an der Ausbildungsstätte, deren erfolgreiches Bestehen die entscheidende Voraussetzung für die Gewährung einer vorläufigen Behandlungserlaubnis im Rahmen der praktischen Ausbildung ist.

Folgende Bedingungen sind an die Zulassung zum Vorkolloquium geknüpft:

Der/die Ausbildungsteilnehmer_innen richtet mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin seine/ihre Bewerbung um Zulassung zur Prüfung schriftlich an die Leitung des Aus-/Weiterbildungsausschusses. Diesem Schreiben legt er/sie die Nachweise über die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Übungen sowie über gehaltene Referate und die erforderlichen Erstinterviews/Anamnesen mit Supervision bzw. Erst-/Zweitsicht bei.

Erforderlich sind:

- Nachweise im Studienbuch über die theoretische Ausbildung (mindestens 240 Stunden in den Bereichen A.1 – A.10 und B.1 – B.4), zusätzlich in einer Liste nach Themenbereichen sortiert,
- Nachweise über die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung von 15 Erstinterviews/Anamnesen mit Supervision, die bei mindestens drei verschiedenen Supervisor_innen vorgestellt worden sind, davon mindestens sechs mit Erst-/Zweitsicht. Die Bescheinigungen der Supervisor_innen müssen auch eine inhaltliche Stellungnahme enthalten.
- Nachweise im Studienbuch über zwei auch schriftlich vorgelegte Literaturreferate in Seminaren,
- Lektüre der in der Literaturliste empfohlenen Fachliteratur (s. Homepage des IPD),
- Bescheinigung über die Lehranalyse - mindestens 1 Jahr dreistündig.
- Nachweis über ein Seminar zur Einleitung von Behandlungen.

Der Aus-/Weiterbildungsausschuss berät nach Eingang des Antrags und der zugehörigen Nachweise über die Zulassung des/der Ausbildungsteilnehmer_in zum Vorkolloquium. Die Zulassung zum Vorkolloquium und der Prüfungstermin sollen dem/der Ausbildungsteilnehmer_in spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

Die Prüfung wird von zwei Dozent_innen, von denen einer/eine auch Lehranalytiker_in sein muss, durchgeführt. Der/die Ausbildungsteilnehmer_in kann dazu Vorschläge machen, die der Aus-/Weiterbildungsausschuss aufgreifen kann, aber nicht muss. In der mündlich stattfindenden Prüfung von insgesamt 45 Minuten Dauer hält der/die Ausbildungsteilnehmer_in einen 15-minütigen Vortrag zu einem Bereich der allgemeinen und speziellen Neurosenlehre, in dem ein kurzer Ausschnitt aus einem Erstinterview bzw. probatorischen Sitzungen als Anschauungsmaterial eingearbeitet sein sollte. Vortrag und Fallvignette sollen 15 Minuten nicht überschreiten. Den Prüfer_innen sollen vorher das Schwerpunktthema und die dazu herangezogene Literatur mitgeteilt werden. Dabei steht es dem/der Ausbildungsteilnehmer_in frei, ob er/sie eine schriftliche Ausarbeitung vorab den Prüfer_innen zuschickt. Im Anschluss an den Vortrag wird in einem Gespräch die Theorie des gewählten Schwerpunktgebietes erörtert. Das Ergebnis der Prüfung wird dem/der Ausbildungsteilnehmer_in auch schriftlich durch die Leitung des Aus-/Weiterbildungsausschusses mitgeteilt.

Mit dem Bestehen des Vorkolloquiums hat der/die Ausbildungsteilnehmer_in zugleich die vorläufige Behandlungserlaubnis für drei Behandlungsfälle unter Supervision erworben. Von diesen drei Behandlungsfällen sollten zwei als analytische Psychotherapie (in der Regel im Standardverfahren mit einer Frequenz von drei Wochenstunden) ausgewiesen sein und eine als tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

Vor Beginn der Behandlungen muss der/die Ausbildungsteilnehmer_in den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen und eine schriftlich Zustimmung zur Ethikerklärung des IPD abgeben.

7.2 Volle Behandlungserlaubnis

Der/die Ausbildungsteilnehmer_in kann die volle Behandlungserlaubnis bei der Leitung des Aus-/Weiterbildungsausschusses schriftlich beantragen, wenn er/sie

- den Verlauf einer analytischen Psychotherapie anhand eines Stundenprotokolls (Tonaufnahme mit Transkript) frühestens nach der 40. Behandlungsstunde in einem KTS vorgestellt hat,
- eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie anhand eines Stundenprotokolls (Tonaufnahme mit Transkript) frühestens nach der 15. Stunde in einem KTS vorgestellt hat,
- Nachweise über die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung von fünf weiteren Erstinterviews/Anamnesen mit Supervision (inklusive der ersten drei Behandlungsfälle) vorlegt. Die Bescheinigungen der Supervisor_innen müssen auch eine inhaltliche Stellungnahme enthalten.

Über die Falldarstellungen erhalten die Ausbildungsteilnehmer_innen mündliche und schriftliche Rückmeldungen durch die Leiter_innen der kasuistisch-technischen Seminare. Diese Stellungnahmen der KTS-Leiter_innen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der

Supervisor_innen zu den Behandlungsfällen und den Erstinterviews/Anamnesen müssen von den Ausbildungsteilnehmer_innen mit dem Antrag auf volle Behandlungserlaubnis eingereicht werden.

Die Beurteilung der grundlegenden analytisch-psychotherapeutischen Kompetenz erfolgt durch die Leiter_innen der kasuistisch-technischen Seminare und die Supervisor_innen. Der Aus-/Weiterbildungsausschuss entscheidet, ob der/die Ausbildungsteilnehmer_in zur vollen Behandlungserlaubnis zugelassen wird. Diese Entscheidung wird dem/der Ausbildungsteilnehmer_in durch die Leitung des Aus-/Weiterbildungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

Mit Erteilung der vollen Behandlungserlaubnis ist der/die Ausbildungsteilnehmer_in berechtigt, alle im Rahmen der Ausbildung notwendigen Behandlungen unter Supervision durchzuführen.

7.3 Stunden- und Verlaufsvorstellungen von analytischen Behandlungen

Während der Zeit der vollen Behandlungserlaubnis müssen die Ausbildungsteilnehmer_innen im KTS zweimal einen Stundenverlauf einer analytischen Behandlung anhand eines Transkripts mit Tonaufnahme vorstellen und einmal einen Behandlungsverlauf anhand mehrerer Behandlungsstunden mit Transkripten und Tonaufnahmen. Über die Falldarstellungen erhalten die Ausbildungsteilnehmer_innen eine Rückmeldung durch die Leiter_innen der kasuistisch-technischen Seminare. Die schriftlichen Stellungnahmen sind von den Ausbildungsteilnehmer_innen an die Leitung des Aus-/Weiterbildungsausschusses weiterzuleiten.

7.4 Stunden- und Verlaufsvorstellungen von tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien

Für den Erwerb der Kompetenz in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie wie auch in Kurzzeittherapie sind ebenfalls Falldarstellungen im KTS erforderlich. Es muss eine Behandlungsstunde in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anhand eines Transkripts mit Tonaufnahme vorgestellt werden und eine Behandlungsstunde in Kurzzeittherapie mit Transkript und Tonaufnahme. Über diese Falldarstellungen erhalten die Ausbildungsteilnehmer_innen ebenfalls Rückmeldungen durch die Leiter_innen der kasuistisch-technischen Seminare. Die schriftlichen Stellungnahmen sind ebenfalls von den Ausbildungsteilnehmer_innen an die Leitung des Aus-/Weiterbildungsausschusses weiterzuleiten.

8 Institutsinterne Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Prüfung

Um die Zulassung zur staatlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt beantragen zu können, sind für die institutsinterne Zulassung folgende Nachweise erforderlich, die bei der Leitung des Aus-/Weiterbildungsausschusses eingereicht werden müssen:

Erforderlich sind:

- Bescheinigungen über die abgeleistete Praktische Tätigkeit (nach § 2 PsychTh-APrV),

- Nachweise im Studienbuch (Original und Kopie) über den Besuch der theoretischen und praktischen Seminare. Die Seminare sollen außerdem nach den Themenbereichen A.1 - A.10 und B.1 - B.8, sortiert in einer Liste, zusammengefasst werden.
- Nachweise über die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung von 25 Erstinterviews/Anamnesen mit Supervision, davon mindestens zehn mit Erst-/Zweitsicht, soweit diese nicht schon früher vorgelegt wurden. Die Bescheinigungen der Supervisor_innen müssen auch eine inhaltliche Stellungnahme enthalten.
- Schriftliche Stellungnahmen der KTS-Leiter_innen zu den qualifizierenden kasuistisch-technischen Seminaren (7.3 und 7.4),
- eine Aufstellung aller Behandlungen mit Angaben zur Anzahl der Behandlungs- und Supervisionsstunden in Einzel- oder Gruppensupervision,
- schriftliche Stellungnahmen der Supervisor_innen über mindestens vier analytische Langzeitbehandlungen, von denen mindestens zwei mindestens 250 Stunden umfassen müssen. Die Stellungnahmen sollen die Anzahl der Behandlungs- und der Supervisionsstunden in Einzel- oder Gruppensupervision enthalten.
- Schriftliche Stellungnahmen der Supervisor_innen über drei tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien und zwei Kurzzeittherapien, mit Angaben zur Zahl der Behandlungsstunden und Supervisionssitzungen in Einzel- oder Gruppensupervision,
- eine Bescheinigung über die Lehranalyse mit Gesamtstundenzahl mit Datum von Beginn und Ende,
- Literaturkenntnis gemäß der Liste zum Abschlusskolloquium (s. Homepage).
- Sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben. Die Falldarstellungen haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen.
- **Zwei** dieser Falldarstellungen, eine über eine psychoanalytische Behandlung (max. 20 Seiten) und eine über eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (max. 12 Seiten), werden von zwei Lehranalytiker_innen/Lehrtherapeut_innen des Instituts schriftlich begutachtet. Kommt es dabei zu unterschiedlichen Einschätzungen, kann der Aus-/Weiterbildungsausschuss ein drittes Gutachten einholen. Werden die Falldarstellungen angenommen, werden diese von dem/r Ausbildungsteilnehmer_in mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt eingereicht.
- Die übrigen **vier** Behandlungen sind in kurzen Fallberichten darzustellen. Diese werden von den Mitgliedern des Aus-/Weiterbildungsausschusses beurteilt.

Die Leitung des Aus-/Weiterbildungsausschusses überprüft zunächst die Richtigkeit der formalen Voraussetzungen und teilt dies dem Aus-/Weiterbildungsausschuss mit. Dieser berät dann auf der Grundlage der Gutachten, der mündlichen Beurteilung der übrigen Fallarbeiten und der Beurteilungen der Supervisor_innen, ob das IPD der Beantragung zur staatlichen Prüfung zustimmt. Werden die Arbeiten als unzureichend bewertet, muss der/die Ausbildungsteilnehmer_in diese überarbeiten oder neue Behandlungsberichte einreichen. Werden auch diese Behandlungsberichte als unzureichend beurteilt, wird das IPD der Beantragung zur staatlichen Prüfung nicht zustimmen.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Beantragung der staatlichen Prüfung wird dem/der Ausbildungsteilnehmer_in schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Zulassung wird die "Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen zur Vorlage beim Landesprüfungsamt" ausgestellt und die Annahme der Falldarstellungen als Prüfungsfälle bescheinigt.

9 Abschlussprüfung (Staatliche Prüfung)

Der Antrag auf die Zulassung zur Abschlussprüfung ist an das Landesprüfungsamt, Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten. Die Zulassungsvoraussetzungen und weitere allgemeinen und besonderen Prüfungsbestimmungen finden sich in den §§ 7-18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV).

Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In der mündlichen Prüfung dürfen von den mindestens vier Mitgliedern der staatlichen Prüfungskommission zwei Personen keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein. Der/die Lehranalytiker_in des/der Ausbildungsteilnehmer_in und die Supervisor_innen der prüfungsrelevanten Behandlungen dürfen der Prüfungskommission nicht angehören.

10 Approbation

Die Voraussetzungen und sonstigen Bestimmungen für die Erteilung der Approbation als psychologische/r Psychotherapeut_in sind in den §§ 19-21 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) aufgeführt. Anträge sind an die zuständige Behörde zu stellen.

Anhang

Anhang: (zu 3. Theoretische Ausbildung)
Curriculum für die Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren

A: Grundkenntnisse

A. 1	Allgemeine psychologische Grundlagen der Psychotherapie unter psychoanalytischen Gesichtspunkten, neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie Geschichte der Psychotherapie	48 Std.
A. 2	Konzepte der Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen unter psychoanalytischen Gesichtspunkten	
A. 2.1	Allgemeine und spezielle psychoanalytische Krankheitslehre der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren Allgemeine und spezielle Neurosenlehre, allgemeine und spezielle Verhaltenslehre, Psychoneurosen, Persönlichkeitsstörungen, traumatisch bedingte Störungen und andere Belastungs- und Anpassungsstörungen, Suchterkrankungen, Störungen der sexuellen Identität und im Zusammenhang mit der Sexualpräferenz	35 Std.
A. 2.2	Psychoanalytisch begründete psychosomatische Krankheitslehre Allgemeine und spezielle Psychosomatik, Bio-psycho-soziales Krankheitsmodell, Psychosomatische Krankheiten im engeren Sinn, Konversionsstörungen, funktionelle (somatoforme) Störungen, somatopsychische Störungen, Artefakt-Syndrome, Essstörungen	15 Std.
A. 2.3	Psychiatrische Krankheitslehre unter psychoanalytischen Gesichtspunkten Allgemeine und spezielle Psychopathologie, psychiatrische Nosologie und Klassifikation, internationale Diagnoseschlüssel (ICD 10 GM, DSM V), körperlich begründbare Psychosen, Psychosen des schizophrenen und zylothymen Formenkreises, Suchtleiden, Suizidalität, Psychodynamik psychiatrischer Krankheiten	10 Std.
A. 3	Definition, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Indikationsstellung psychischer Störungen Allgemeine Kennzeichen der Klassifikation und Diagnostik psychischer Störungen, Diagnostische Grundprinzipien unter psychoanalytischen Gesichtspunkten, Diagnostische Aspekte spezieller Störungsbilder	20 Std.

A. 4	Psychische Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter bzw. Erwachsenenalter	12 Std.
A. 5	Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen unter psychoanalytischen Gesichtspunkten	12 Std.
A. 6	Prävention und Rehabilitation Primär-, Sekundär- und Tertiär-Prävention, Risikofaktoren und protektive Faktoren, Disposition und Resilienz, Salutogenese, Coping, Impairment, Disability, Handicap, sozialrechtliche Grundlagen der Rehabilitation	10 Std.
A. 7	Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychologische Psychotherapeuten Allgemeine Krankheitslehre und Pharmakologie, Bedeutung der körperlichen Untersuchung, Aussagekraft technischer Zusatzbefunde, Psychopharmakotherapie, Kombination von Psycho- und Pharmakotherapie	10 Std.
A. 8	Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren Psychoanalytisch begründete, tiefenpsychologisch fundierte und kognitiv-behaviorale Psychotherapiemethoden im Einzel- und Gruppensetting, außerdem systemische Therapie, einschließlich der generellen Indikationsstellung und für spezielle Therapieverfahren, adaptive und selektive Indikation, schulübergreifende Aspekte der Psychotherapie	12 Std.
A. 9	Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen Befund- und Dokumentationssysteme, Qualitätssicherung Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung	11 Std.
A. 10	Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen allgemeine, berufsrechtliche und ethische Regeln psychotherapeutischen Handelns, das Gesundheitswesen in Deutschland, vertragsärztliche Versorgung, Psychotherapie-Richtlinien, Ethik in der Psychotherapie	5 Std.
Gesamtstundenzahl für den Bereich A. 1 – A. 10		200 Std.

- B Vertiefte Ausbildung in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie**
- B. 1 Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung, Sprechstunde** 36 Std.
- Erkennung von Störungen mit Krankheitswert, an deren Verursachung psychosoziale Faktoren, deren subjektive Verarbeitung und/oder körperlich-seelische Wechselwirkungen maßgeblich beteiligt sind und bei denen Psychotherapie indiziert ist, Inhalts- und Beziehungsaspekte des Erstgesprächs und der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Anamnesenerhebung, Gesprächstechnik, verbale und nonverbale Signale, somatische und psychiatrische Differentialdiagnostik, testpsychologische Verfahren,
- Indikations- und Kontraindikationskriterien für die analytische und die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und andere wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren, prognostische Variablen, Konflikt- und Strukturpathologie, Psychodynamik des aktuell wirksamen neurotischen Konflikts (Auslösesituation, gegenwärtige soziale Beziehungen, gegenwärtige Patient-Therapeut-Beziehung), lebensgeschichtlich erworbene und anlagemäßige Disposition, Modell des zyklisch - maladaptiven Beziehungsmusters (CMP), Wahl der Behandlungsform und deren Anwendung im Einzel- oder Gruppenformat; Fokus der Behandlung, Therapieziele, Veränderbarkeit und Ressourcen des Patienten, Erstellung des Fallberichts, Kassenanträge
- B. 2 Rahmenbedingungen der analytischen und der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung** 36 Std.
- Räumliche Rahmenbedingungen (Setting), zeitliche Rahmenbedingungen z.B. Begrenzung der Therapiezeit, Sitzungsfrequenz und –dauer, weitere formale Rahmenbedingungen z.B. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Urlaubs- und Ausfallregelungen (Paktgespräch), inhaltliche Rahmenbedingungen z.B. Behandlungsvereinbarung und Arbeitsbündnis, Grundregel, Formulierung gemeinsamer Zielvorstellungen, Behandlungsmodifikationen unter stationären Bedingungen; Konsiliar- und Liaisondienste, Besonderheiten des Therapiebeginns und –endes, probatorische Sitzungen
- B. 3 Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung** 10 Std.
Kasuistisch-technische Seminare 200 Std.

B. 4	Krisenintervention / Akutbehandlung Psychotherapeutische Intervention bei akuten psychisch bedingten Krisen, supportive Psychotherapie und Notfallpsychotherapie, Umgang mit Suizidalität	24 Std.
B. 5	Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie Handhabung von Übertragung und Gegenübertragung, von Regression, Widerstand, Abstinenz und Neutralität, Entfaltung der Übertragung im analytischen Setting, im Gegensatz dazu Begrenzung und Fokussierung des Behandlungsprozesses bei tiefenpsychologisch fundierter Therapie, konfliktzentrierte Vorgehensweise, Grundeinstellungen des Analytikers / Therapeuten, Interventionstechnik, Behandlungsmodifikationen bei psychosomatischen Krankheiten, körperlichen Erkrankungen, traumatisch bedingten Störungen, Borderline- und anderen Ich-strukturellen Störungen, Suchtleiden, Behandlung sogenannter schwieriger Patienten, Unterschiede der Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie beispielsweise hinsichtlich der Zeitbegrenzung, der Aktivität des Therapeuten, der Handhabung der Übertragung, der Bedeutung des Hier und Jetzt, der Fokussuche und der Therapieziele	40 Std.
B. 6	Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozess Prüfung der Motivation des Patienten für eine analytische oder tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie z.B. Leidensdruck, Veränderungswunsch, Flexibilität etc., Hypothesenbildung, hypothesengeleitete Strukturierung bei der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, Entscheidungsprozesse zwischen Manualisierung und Individualisierung, Theorie und Praxis der Analytiker-/ Therapeuten-Patienten-Beziehung, Real-, Arbeits- und Übertragungsbeziehung	30 Std.
B. 7	Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen	12 Std.
B. 8	Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen	12 Std.
	Gesamtstundenzahl in vertiefter Ausbildung mindestens	400 Std.